

Hinweisblatt der Stadt Weißenfels über allgemeine Ordnungsregeln



Stand: März 2017

Mit diesem Hinweisblatt möchten wir für Neubürger der Stadt Weißenfels und ihrer Ortsteile einige wichtige Bestimmungen kurz zusammengefasst aufzeigen:

- **Ruhezeiten:** Nachtruhe in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr
Mittagsruhe (nur in der Kernstadt Weißenfels) in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr
Sonn- und Feiertage ganztags
Ruhezeiten gelten nur in Gebieten, welche vorwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen.

In diesen Zeiten sind alle Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören (z. B. Rasenmähd, Bohren, Hämmern usw.).

Rechtliche Grundlage: § 4 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels (siehe auch Amtsblatt 3/2013)

Unabhängig von den Ruhezeiten in den genannten Gebieten gilt für die gesamte Stadt (einschließlich der Ortsteile) die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

- **Hundehaltung:** Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft in öffentlichen Bereichen stets angeleint zu führen.
Zu den öffentlichen Bereichen gehören im Falle von Mietshäusern auch die Bereiche, welche von allen Mietern genutzt werden (z. B. Treppenhäuser und Hofbereiche).
Für die Beseitigung des Hundekots sind mehrere geeignete Behältnisse mitzuführen.
Rechtliche Grundlage: § 5 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels (siehe auch Amtsblatt 4/2013)

Die Anmeldung eines Hundes hat spätestens 14 Tage nach Zuzug bzw. nach Neuanschaffung des Hundes zu erfolgen.

Rechtliche Grundlage: Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels; Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- **Offene Feuer** im Freien und auch das Flämmen sind generell verboten. Für Brauchtums- und Traditionsfeuer können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigt werden. Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt Weißenfels mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu stellen.

Rechtliche Grundlage: § 6 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels (siehe auch Amtsblatt 5/2013)

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Betreiben von handelsüblichen Feuerschalen, wie sie z. B. im Baumarkt erhältlich sind.

Von dem Verbot ausgenommen sind auch Feuer nach den Maßgaben der Verbrennungsverordnung für Gartenabfälle des Burgenlandkreises. Danach ist nur in den Monaten März und Oktober von Montag bis Freitag 9 – 18 Uhr sowie Sonnabend 9 – 12 Uhr das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle erlaubt. Dies gilt nicht für Grundstücke in der Kernstadt (Gemarkung) Weißenfels sowie im Ortsteil Boraus – hier gilt ein generelles Verbrennungsverbot.

Weitere Infos: www.burgenlandkreis.de/de/abfall-und-bodenschutz.html (Verbrennungsverordnung)

- **Tierfütterung:** Das Füttern von frei lebenden Tieren im Stadtgebiet ist verboten; dies gilt nicht für die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

Rechtliche Grundlage: § 10 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

- **Nicht angemeldete/zugelassene Kraftfahrzeuge** dürfen generell nicht im öffentlichen Straßenraum und auch nicht auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Diese Kraftfahrzeuge sind auf Privatgrundstücken unterzubringen.

Rechtliche Grundlage: Straßenverkehrsgesetz

- **Müllentsorgung:** Müll ist generell über die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllablagerungen im Stadtgebiet/im öffentlichen Straßenraum oder auch in der freien Landschaft sind generell verboten. Anfallender Sperrmüll in kleinen Mengen kann kostenfrei (mit der Bonuskarte aus dem Abfallratgeber) oder kostengünstig auf dem Wertstoffhof Weißenfels, Straße am Wehr abgegeben werden.

Die Abholung von größeren Mengen Sperrmüll muss telefonisch angemeldet werden.

Sperrmülltelefon der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd: 034445/223-41

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd unter www.awsas.de

Für Grundstückseigentümer:

- **Anliegerpflichten** (Gehweg/Straßenrinne reinigen, Unkraut entfernen) sind einmal wöchentlich durchzuführen. Grobe Verschmutzungen sind sofort zu entfernen.
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich für die auf beiden Seiten angrenzenden Grundstücke bis zur Fahrbahnmitte der jeweiligen Straßen, bei nicht vorhandener Fahrbahn bis zur Straßenmitte.
- Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so obliegt die Reinigung desselben den Eigentümern der Grundstücke, welche an den Gehweg angrenzen.
- Bei Eckgrundstücken erstrecken sich die Anliegerpflichten auf alle angrenzenden Straßenteile.
- Im Winter hat die Schneeräumung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu erfolgen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Schneeräumung gelten die Regelungen zu den Anliegerpflichten entsprechend.
- Hecken, Sträucher u. ä. , welche an den öffentlichen Gehweg/den öffentlichen Straßenraum angrenzen, sind so zurückzuschneiden, dass der Straßenverkehr bzw. Passanten nicht behindert werden (d. h. bis zur Grundstücksgrenze).

Rechtliche Grundlage: Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels

- Bebaute Grundstücke sind mit der festgesetzten **Hausnummer** zu versehen. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie zu jeder Zeit von der Fahrbahnmitte der Straße, welcher das Grundstück zugeordnet ist, gut sicht- und lesbar ist.

Rechtliche Grundlage: § 9 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Weißenfels
 Fachbereich II – Abt. Ordnung
 Tel. 03443/370 351